

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 1 (1880)

Heft: 6

Artikel: Das Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen

Autor: Hz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

25. 1790 † in Magdeburg Joh. Bernhard Basedow, pädagogischer Schriftsteller der Aufklärung und Begründer des Philanthropins zu Dessau (1714), geb 11. Sept. 1723 in Hamburg.

25. 1844 † in Gais Hermann Krüsi, geb. 12. März 1775 in Gais, 1801 Pestalozzi's erster Mitarbeiter in Burgdorf (bis 1816), später Direktor der Kantonsschule in Trogen, von 1833 an Seminardirektor in Gais.

Das Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen

ist das dritte und letzte der Schulgesetze, die im Jahre 1879 zur Annahme gelangt sind. Es ist ein Werk langjähriger Arbeit, der Entwurf des Erziehungsrathes geht auf das Jahr 1876, der des Regierungsrathes auf 1877 zurück; am 24. September 1879 gelangte das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt zu fast einstimmiger Annahme im Grossen Rath (2 Stimmen Minderheit) und erwuchs mit dem 11. November, da die Einsprachefrist nicht benutzt worden war, auf 1. Januar 1880 zu Rechtskraft.

Auch in seinen Neuerungen huldigt das Gesetz, wie in der begleitenden Botschaft dem Volke ausdrücklich auseinandergesetzt wurde, dem „besonnenen Fortschritt.“ Es galt in erster Linie, die Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 und der Kantonsverfassung, die das Schulwesen berühren, auch in dem Spezialgesetze für die Schule unter Dach zu bringen; fürs andere die Elementarschule und die Fortbildungsschule nach den Anforderungen der Gegenwart zu gestalten, während die Realschule und das Gymnasium nahezu unberührt geblieben sind. Auch zeigt sich die Wirkung der Besorgniss, durch allzu grosse Neuerungen einen verwerfenden Volksentscheid zu riskiren, in der Vorsicht, mit der die materiellen Bestimmungen über die obligatorische Fortbildungsschule auf den Verwaltungsweg gewiesen wurden und das Gesetz in dieser Hinsicht nur die nöthigsten formalen Bestimmungen enthält: nicht einmal die wöchentliche Schulzeit ist im Gesetz festgestellt. Ebenso sind für die Elementarschule die verschiedenen Bedürfnisse für Stadt und Land berücksichtigt und drei Wege offen gelassen:

- 8 volle Schuljahre mit durchgängiger Ganztagschule im Sommer und Winter;
- 9 Schuljahre, von denen 6 (bisher 5) Jahre Ganztagschule im Sommer und Winter, die drei letzten mit nur wenigen wöchentlichen Stunden im Sommer, dagegen Ganztagschule im Winter des 7. und 8. Schuljahrs;
- 8 Schuljahre, davon Ganztagschule 6 Jahre, Halbtagschule durch Sommer und Winter in den zwei obersten Klassen.

Die weiteren haupsächlichen Neuerungen gegenüber dem Gesetz von 1851 sind: Ausführung der Postulate der Bundesverfassung betr. Religions- und Turnunterricht; Unentgeltlichkeit des Unterrichts an sämtlichen öffentlichen Schulen; periodische Gesamterneuerung (8 Jahre) der Lehrer; Normirung der Staatsbeiträge an die Elementarlehrerbesoldungen auf die Hälfte der letzteren; Erhebung der Einwohnergemeinden zu Schulgemeinden (Beseitigung der konfessionellen Schulen und beiläufig auch der Fabrikschulen) auf Grund-

lage der Kantonalverfassung; ferner: Reduktion der Stundenzahl der drei ersten Schuljahre; organischer Anschluss der Realschulen an das Gymnasium durch fakultative Einführung des Lateinunterrichts an denselben; Ermöglichung der Anstellung von Lehrerinnen an Elementar- und Mädchenrealschulen; freiere Stellung der Lehrerkonferenzen.

In erfreulicher Schnelligkeit sind dem Schulgesetz bereits eine Reihe Verwaltungsakte nachgefolgt (und zwar so schnell, dass bei einem derselben der Regierungsbeschluss der Genehmigung „obigen Lehrplans“ zwei Tage früher datirt als der Lehrplan selbst!): „Der Allgemeine Lehrplan für die Elementarschulen“, der „Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen“, der „Lehrplan für das Gymnasium“ und das „Reglement über den Unterricht in den weiblichen Arbeiten“. Dagegen steht der Lehrplan und das Reglement für die Fortbildungsschulen noch aus, auf dessen Bestimmungen wesentlich der Entscheid der Frage ruht, ob abgesehen von der obligatorischen Festsetzung des 6. Ganztagschuljahrs mit dem neuen Gesetz ein wesentlicher Fortschritt angebahnt worden ist.

Einen bedeutenden formellen Fortschritt weist das neue Gesetz gegenüber der Vergangenheit darin auf, dass die 328 Paragraphen des Schulgesetzes von 1851 auf 155 zusammengeschmolzen sind. Man wird in dieser Beziehung doch nachgerade praktischer; das Referendum äussert hierin eine befreiende Kraft. Freilich noch sind nicht alle so glücklich wie Schaffhausen; noch gibt es diesseits des Rheins ein Schulgesetz, das um etliche Paragraphen das Inventar des schaffhausen'schen Gesetzes von 1851 übersteigt, das zudem von allen Ecken und Enden von neuern Bestimmungen durchlöchert und von der Konkurrenz überholt, doch noch nicht von seinem Posten abgelöst ist. Möge ein freundliches Geschick uns einige gute Jahre für Landwirtschaft und Industrie bringen, damit es endlich auch sein lebensmüdes Haupt mit der Beruhigung ins Grab legen kann, dass es etwas wirklich Besserem Platz gebe.

Hz.

Die neue Mädchenschule Bern.

Architekt: J. Ischer in Bern.

Die Stadt Bern zeichnet sich einstweilen noch nicht durch grossartige Schulhausbauten aus; weder ihre höhern Lehranstalten noch die Volksschulen sind bemerkenswerthe Gebäude. Eine ehrenvolle Ausnahme macht, mit wenig andern Schulhäusern, die neue Mädchenschule. Sie stellt einen monumentalen Bau dar, der prachtvoll auf der Plattform über der Aare gelegen ist. Nach dieser Seite hin dehnt sich auch eine von majestätischen Bäumen beschattete, liebliche Terrasse aus und sichert so dem Schulhause wenigstens nach einer Seite eine ruhige, idyllische Umgebung. Zwei übrige Seiten des Gebäudes sind durch Strassen begrenzt und die vierte hängt zusammen mit der Kirche der evangelischen Gesellschaft.